

**Beratungsvorlage zur
Beschlussvorlage Nr. 40-III-2019**

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Bau- und Vergabeausschuss	29.10.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	12.11.2019	öffentlich
Stadtrat	14.11.2019	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: 2. Ergänzung zur Beitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteile Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Rhoden, Schauen und Stötterlingen

Sachverhalt:

Am 06.11.2017 war Baustart für die Baumaßnahme des grundhaften Ausbaus der L89 in der Ortsdurchfahrt Hessen. Die Baumaßnahme ist ein Gemeinschaftsvorhaben des LSBB, des TAZV und der Stadt Osterwieck. Die hierfür anfallenden Kosten für die Stadt Osterwieck gehören nach §§ 2 und 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteile Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Rhoden, Schauen und Stötterlingen vom 25.10.2018 zum beitragsfähigen Aufwand, der auf die Grundstückseigentümer der Abrechnungseinheit Hessen umgelegt wird. Dieser Aufwand gilt, unter Berücksichtigung der flächenmäßigen Größe der Abrechnungseinheit Hessen, als Maßgabe für die Ermittlung des Beitragssatzes. Der Beitragssatz muss nach dem Beschluss des OVG Magdeburg vom 02.01.2017 (AZ 4 L 125713) für jedes Aufwandsjahr neu beschlossen werden.

Für das Jahr 2017 sind der Stadt Osterwieck keine Kosten entstanden, weshalb kein Beitragssatz ermittelt wurde. Im Jahr 2018 sind für Nebenanlagen und Straßenbeleuchtungen, abzüglich Kosten vorhandener neuer Gehwege, beitragsfähige Kosten i. H. v. 106.311,68 EUR entstanden, wodurch ein Beitragssatz von 0,13 EUR pro m² ermittelt wurde. Im Jahr 2019 sind für Nebenanlagen und Straßenbeleuchtungen beitragsfähige Kosten i. H. v. 517.775,61 EUR entstanden, wodurch ein Beitragssatz von 0,64 EUR pro m² ermittelt wurde.

Nach den Ausführungen des § 84 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Die Anhörung erfolgt dementsprechend nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Ja

Ja

Nein

Nein

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Hessen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die 2. Ergänzung zur Beitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteile Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Rhoden, Schauen und Stötterlingen.

Anlagen:

Satzung

Berechnungsblatt



Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates: 7

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Hessen, 12.11.2019

Bogoslaw
Ortsbürgermeister